



Nachdem der Aufkauf der Pferde-Haaren und Schweine-
 Borsten im Hertzogthum Geldern an den *Holler*

Henrick Bremerd im Limburgischen

von Trinitatis 1787 bis dahin 1787. verpachtet worden ist.

So wird Sämtlichen Magisträten und Beaniten, auch sonst je-
 demänniglich solches hierdurch zu dem Ende bekand gemacht,
 um darauf genauw zu invigiliren, das keinen Fremden, oder Aus-
 heimischen, welches doch bis hiehin geschehen zu seyn, man ge-
 gründete Ursache zu glauben hat, der Handel mit Pferde-Haaren,
 Schweine Borsten und Tenssen oder Sieben zum Nachtheil der
 Eingefessenen wieder die vormals solcherhalberlassene verordnun-
 gen gestattet werde; vielmehr wird denenselben alles ernstes an-
 befohlen auf dieses unerlaubte hausiren möglichsten fleisses zu invi-
 giliren, die Contravenienten so fort mit denen bey sich habenden
 Waaren zu arretiren, und davon zur ferneren Bestrafung nach
 Maassgabe gedachten solcherhalber vorhin bereits erlassenen verord-
 nungen hiehin so fort einzuberichten.

Deren Landes-Eingefessenen aber wird auf gleichmässiger strafe
 hierdurch verboten sich mit fremden oder ausheimischen hausiren
 solcherhalber einzulassen.

Indessen da diese vorkehrungen nur in der Absicht getroffen
 worden, um von diesem verkehr die Fremde auszuschliessen und
 denen Einwohnern zu dieser Hantirung mehrere Gelegenheit zu
 geben; so bleibt es diesen auch erlaubt, diejenige Pferde Haaren
 und Schweine Borsten welche sie zu ihren Handel innerhalb der
 Provintz nötig haben auf zukauffen zu verarbeiten und zu debitiren
 wornach sich jedermänniglich zu achten und vorschaden zu hüten
 hat.

Und damit dieses Circulare zu jedermanns Wissenschaft kommen
 möge. So soll solches gehörigen Orts publiciret und affigiret auch
 wie solches geschehen, hiehin berichtet werden.

Geldern den *17 Septbr* 1787

Königl: Preuss: Landes Administrations-Collegium des
 Hertzogtums Geldern.

Plesmann. Ehr. v. Keverberg. Portmans. Heinius. Kanitz. Poell.

CIRCULARE.

Wodurch der Aufkauf der Pferde-Haaren
 und Schweine Borsten im Hertzogtum Gel-
 dern denen Ausheimischen und Fremden
 untersagt wird.